

BGer 8C 387/2015 vom 11. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_387_2015

FR: TF 8C 387/2015 du 11 août 2015

IT: TF 8C 387/2015 del 11 agosto 2015

Regeste

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Gegenstand des angefochtenen Entscheids vom 21. April 2015 bildet einzig der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 1. August 2013 und die damit verbundene Frage nach der Erfüllung der Beitragszeit in der entsprechenden Rahmenfrist für die Beitragszeit (1. August 2011 bis 31. Juli 2013). Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus Entschädigungsansprüche geltend macht, gehören diese nicht zum Streit- und Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens, weshalb insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Die Beilagen der Eingabe vom 27. Juli 2015 sind als Noven unzulässig (Art. 99 Abs. 1 BGG) und bleiben unbeachtlich.

E. 3

Die Rechtsgrundlagen für die Beurteilung der Streitsache sind im vorinstanzlichen Entscheid zutreffend dargelegt, worauf verwiesen wird. Mit Blick auf den infrage gestellten Lohnfluss ist zu betonen, dass Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung unter dem Gesichtspunkt der erfüllten Beitragszeit nach Art. 8 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 AVIG grundsätzlich einzig die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung während der geforderten Dauer von mindestens zwölf Beitragsmonaten ist. Diese Tätigkeit muss genügend überprüfbar sein. Dem Nachweis tatsächlicher Lohnzahlung kommt dabei nicht der Sinn einer selbstständigen Anspruchsvoraussetzung zu, wohl aber jener eines bedeutsamen und in kritischen Fällen unter Umständen ausschlaggebenden Indizes für die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung. Soweit eine solche Beschäftigung nachgewiesen, der exakte ausbezahlte Lohn jedoch unklar geblieben ist, hat eine Korrektur über den versicherten Verdienst zu erfolgen (BGE 131 V 444 E. 3.2.3 f. S. 451 ff.; ARV 2008 S. 314, C 92/06, 2007 S. 46 E. 2.1, C 284/05, S. 44 E. 2.2, C 83/06).

E. 4.1

Das kantonale Gericht stellte nach eingehender Auseinandersetzung mit den Akten in für das Bundesgericht verbindlicher Weise fest, dass die Firma des Beschwerdeführers im massgebenden Zeitraum inaktiv gewesen sei und es aufgrund der eingereichten Unterlagen wenig plausibel erscheine, dass es sich bei der geltend gemachten Zahlung vom 2. April 2012 in der Höhe von Fr. 113'507.- um Lohn für eine in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Juli 2013 für die B._____ GmbH geleistete Arbeitnehmertätigkeit handle, zumal der Versicherte bereits ab 12. Dezember 2011 als Liquidator der GmbH fungiert habe und er sich eine Kündigung per 31. Oktober 2011 ausgestellt habe. Im Schreiben vom 19. Dezember 2011 habe er der Arbeitslosenkasse mitgeteilt, dass er ohne Arbeit und Einkommen sei. Dementsprechend wiesen die Geschäftsbilanzen der Jahre 2012 und 2013 nur einen Aufwand mit einem Jahresverlust und keinerlei Ertrag aus. Es gelänge dem Versicherten nicht, eine beitragspflichtige Beschäftigung nachzuweisen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer vermag letztinstanzlich nicht darzulegen, inwiefern die Vorinstanz Recht verletzt hat oder inwiefern ihre Feststellung, dass keine Unterlagen vorhanden seien, die einen Lohnfluss verifizieren könnten, offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht. Wenn die Vorinstanz zum Schluss gelangte, der behauptete Lohnfluss von Fr. 113'507.- sei aufgrund der vorhandenen Belege nicht schlüssig nachgewiesen und es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im hier interessierenden Zeitraum für die B._____ GmbH keine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt habe, lässt sich dies nicht beanstanden. Mit Blick auf den Umstand, dass die B._____ GmbH in der für die Beitragszeit massgebenden Zeitspanne bereits inaktiv war und sich in Liquidation befand, ist der vorinstanzlichen Auffassung zu folgen, wonach der Beschwerdeführer nicht überwiegend wahrscheinlich bei der Firma beitragspflichtig beschäftigt gewesen war und ein entsprechender tatsächlicher Lohnfluss als ausschlaggebendes Indiz hierfür nicht rechtsgenügend nachgewiesen ist, zumal er angab, sein letzter Arbeitstag sei der 31. Oktober 2011 gewesen. Sämtliche Vorbringen in der Beschwerde und in der ergänzenden Eingabe vom 27. Juli 2015, soweit sie zu hören sind (E. 2 hiervor), vermögen daran nichts zu ändern. Dies führt zur Verneinung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung. Der angefochtene Entscheid ist daher rechtmässig.

E. 5

Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.